

Graudenzener Zeitung.

General-Anzeiger

für West- und Ostpreußen, Posen und das östliche Pommern.



Ersteinst täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen, kostet in der Stadt Graudenz...

Anzeigen nehmen an: Briefen: P. Genscherowki, Bromberg; Graudenz: Buchdruckerei, Gustav...

Die Expedition des Gefelligen besorgt Anzeigen an alle anderen Zeitungen zu Originalpreisen ohne Porto- oder Spesenberechnung.

Vom deutschen Reichstage.

16. Sitzung am 15. Januar.

Auf der Tagesordnung steht zunächst folgende, von den Zentrumsabgeordneten Dr. Hise und Dr. Lieber eingebrachte Resolution: Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, 1) Die Durchführung der Bestimmungen der §§ 120a-120c der Gewerbeordnung...

Abg. Dr. Hise (Ztr.): Der Schutz der Gesundheit und die Hebung der Sittlichkeit ist die Hauptaufgabe der Arbeiterschutz-Gesetzgebung. Aber unsere deutsche Gesetzgebung begnügt sich in dieser Beziehung nur mit allgemeinen Bestimmungen.

Unterstaatssekretär Rohmann: Nachdem der Bundesrath die Bestimmungen über die Sonntagsruhe der Arbeiter erledigt hat, wird er sich auch mit der Frage der Ausdehnung auf die Hausindustrie beschäftigen...

Abg. Hoeffel (Npt.) weist namentlich auf den schädlichen Einfluß der Arbeit mit Quecksilber hin, welche die Gesundheit in solchem Maße angreift, daß 40 Pct. der Kinder, die von dort beschädigten Müttern geboren werden, todt zur Welt kommen.

Abg. Wolfenbühl (Soz.): Die Fürsorge für die in Fabriken beschäftigten Arbeiter läßt viel zu wünschen übrig. Ich kenne Werkstätten, die nicht einmal den elementarsten Anforderungen genügen, die nur zwei Meter hoch sind, in denen nicht einmal für gehörigen Abzug des Rauches gesorgt ist.

Abg. Fehr. v. Stumm (Reichsp.): Ich betrachte den Antrag der Abg. Hise und Gen. als Konsequenz des Arbeiterschutzgesetzes, und kann ihn unter diesem Gesichtspunkte nur als einen vollkommen sympathischen begrüßen.



Nichts ist auf dem Gebiete des Schutzes gefährlicher, als Schablönung ohne Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse. Ich kann hier ein Beispiel aus meiner eigenen Erfahrung anführen.

zulassen, bei der die Abwechslung mehrerer Schichten möglich ist, als eine kürzere Arbeitszeit vorzuschreiben, in der die ganze Arbeit hinter einander gethan werden muß.

Abg. Fehr. v. Stumm zieht seinen Antrag zurück, der vom Abg. Dr. Lieber in den ersten Antrag aufgenommen wird.

Nächste Sitzung Donnerstag. Antrag Kanig.

Ein Lehrerbefoldungsgesetz.

Der Artikel 26 der Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850 lautet: „Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichts-wesen.“

Aus einem Unterrichts- und aus einem Volksschulgesetz ist nichts geworden, nun kommt wenigstens ein beidererlei Theil: ein Lehrerbefoldungsgesetz unter dem Minister Boffe, der seit März 1892 das Kultusministerium verwaltet.



Der Gesetzentwurf betr. das Dienstverkommen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen ist bereits im Landtage zur Vertheilung gelangt. Der Entwurf bezweckt, den auf dem Gebiete der Volksschullehrerbefoldung bestehenden Mifständen nach drei Richtungen hin abzuhelfen.

Nach dem Entwurf setzt sich das Dienstverkommen der Volksschullehrer zusammen aus dem Grundgehalt, das in einer festen Besoldung besteht, den Alterszulagen und der freien Dienstwohnung oder entsprechender Miethsensschädigung.

Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes soll zu dem Grundgehalt noch eine ruhegehaltsberechtigte Zulage hinzutreten.

Der Bezug der Alterszulagen beginnt sieben Jahre nach dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst, und zwar werden im Ganzen neun Zulagen in Zwischenräumen von je drei Jahren gewährt.

Die Dienstzeit wird regelmäßig vom Tage der ersten eidlischen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet. Der Dienstzeit im Schulamt wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet; diejenige Dienstzeit, die vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Die Zahlung des baaren Dienstverkommens erfolgt an definitiv angestellte Lehrpersonen vierteljährlich, an einstweilig angestellte monatlich im Voraus.

Aus der Staatskasse wird ein jährlicher Beitrag zu dem Dienstverkommen der Lehrer und Lehrerinnen und, soweit er hierzu nicht erforderlich ist, zur Deckung der Kosten für andere Bedürfnisse des betreffenden Schulverbandes an die Kasse desselben gezahlt werden.

Als Uebergangsbefimmung setzt der Entwurf fest, daß den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes definitiv angestellten Lehrern und Lehrerinnen die neuen Befoldungsordnungen vorgelegt werden sollen zur Erklärung, ob sie sich ihnen unterwerfen oder bei den bisherigen verbleiben wollen.

Das Gesetz soll mit dem 1. Oktober 1896 in Kraft treten. Schon vor diesem Zeitpunkt sind die Gehaltsordnungen nach Maßgabe dieses Gesetzes derart festzustellen, daß sie mit diesem Termin in Wirksamkeit treten.













